

Finanzordnung der „Schwalbe, deutsche Vereinigung für Problemschach e. V.“

vom 13. Oktober 2001, September 2023, zuletzt geändert am 04. Oktober 2025

Für die Finanzverwaltung der Schwalbe gelten übergeordnet die Satzung und die Bestimmungen des Vereinsrechtes. Bei Unklarheiten und in Fragen, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

1 Aufbringung der Mittel

1.1 Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern

Für die Mitgliedschaft in der Vereinigung wird ein Beitrag erhoben, der zum Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein ermäßigter Beitrag festgelegt, ebenso für Neumitglieder im ersten Beitrittsjahr. Über sonstige Beitragsreduzierungen in Ausnahmefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Folgen nicht erfüllter Zahlungspflichten regelt die Satzung.

Ehrenmitglieder und -vorsitzende der Schwalbe sind beitragsfrei gestellt.

Fördernde Mitglieder zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag eine Förderspende. Ihre Höhe wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

1.2 Spenden und Schenkungen

Spenden und Schenkungen werden von natürlichen Personen und Organisationen entgegengenommen. Auf Wunsch wird bei Spenden durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Kassenwart eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

1.3 Bücherverkauf und Verkauf von Einzelheften

Der Vereinigung gehen die Einkünfte aus dem Verkauf und Versand von Büchern durch den Bücherwart und durch den Verkauf von Einzelausgaben der Mitgliederzeitschrift zu.

1.4 Zuschuss des Deutschen Schachbundes

Die Vereinigung ist im Deutschen Schachbund einem Landesverband gleichgestellt. Sie nimmt die gemäß den Beschlüssen des Deutschen Schachbundes gezahlten Zuschüsse ein.

1.5 Zinserträge

Der Vereinigung gehen die Zinserträge aus ihren Konten und ggf. verzinslichen Geldanlagen zu.

2 Erstattung von Aufwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen unterliegt den in §3 der Satzung festgelegten Grundsätzen. Dem Gebot der sparsamen Verwendung der Mittel ist stets Rechnung zu tragen.

Die Erstattung von Auslagen nach Ziffern 2.1 bis 2.5 setzt grundsätzlich den Nachweis durch Belege (Fahrkarten, Flugtickets, Rechnungen usw.) gegenüber dem Kassenwart voraus. Erstattungen sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Veranstaltung/Reise (Ziffern 2.1 bis 2.4) bzw. des Kalenderjahres (Ziffer 2.5), in schriftlicher Form anzufordern.

2.1 Ausrichtung der Jahresversammlung

Die Schwalbe übernimmt Kosten für Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung und gegebenenfalls der Jahresversammlung; über ihre Höhe ist vom Veranstalter die vorherige Zustimmung des 1. Vorsitzenden einzuholen (siehe Anhang).

2.2 Ausrichtung von Wettbewerben

Für die Ausrichtung von Meisterschaften, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen für die Komposition oder das Lösen von Schachproblemen, die von der Schwalbe ausgerichtet oder unterstützt werden, können Aufwendungen erstattet bzw. Zuschüsse geleistet werden. Die Höhe der Zahlung wird für regelmäßige Veranstaltungen vom Vorstand festgelegt (siehe Anhang), ansonsten entscheidet im Einzelfall der 1. Vorsitzende.

2.3 Teilnahme an Wettbewerben

Für die Teilnahme von der Schwalbe nominierter deutscher Schachfreunde an Wettbewerben für das Lösen von Schachproblemen können Zuschüsse für entstandene Aufwendungen geleistet werden. Für regelmäßige Veranstaltungen wird die Höhe der Zahlung vom Vorstand festgelegt (siehe Anhang), ansonsten entscheidet im Einzelfall der 1. Vorsitzende.

2.4 Auslagererstattung für Reisen

Für Reisen im Auftrag der Schwalbe erhalten auf Antrag Mitglieder des Vorstandes, sonstige Funktionsträger und beauftragte Personen Fahrt- und Unterbringungskosten sowie Teilnahmegebühren gegen Beleg ersetzt. Erstattet werden die Kosten für Bahnfahrten (Fahrpreis 2. Klasse, Tarifiermäßigungen sind zu nutzen), Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und notwendige Übernachtungen. Auch Reisen mit dem eigenen Fahrzeug (PKW, Zweiräder) sind erstattungsfähig, Näheres regelt eine Festlegung durch den Vorstand (siehe Anhang). Ein Tagegeld wird nicht gezahlt. Ausgaben für Verpflegung sind nicht erstattungsfähig.

2.5 Auslagererstattung für Verwaltungstätigkeiten

Mitglieder des Vorstandes, sonstige Funktionsträger und beauftragte Personen (auch WCCT-Gruppenleiter, Sekretär beim WFCC-Treffen, Sachbearbeiter, der Layouter) erhalten auf Antrag ihre Auslagen für Bürobedarf, Verbrauchsmaterial, Kopien, Porto und Telefonate **gegen Belege** in voller Höhe ersetzt. Die Auslagen für Telefonate können bei Einverständnis des Kassenwartes pauschal abgerechnet werden. Vorschussregelungen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

3 Sonstige Verwendung der Mittel

3.1 Mitgliederzeitschrift, Bücherankauf, Bankspesen

Die Vereinigung trägt die Kosten für Druck und Versand der Mitgliederzeitschrift, für den Ankauf von Büchern durch den Bücherwart und die für die Führung ihrer Konten erhobenen Gebühren.

3.2 Beitrag an den Deutschen Schachbund

Die Vereinigung ist im Deutschen Schachbund einem Landesverband gleichgestellt. Sie trägt die daraus gemäß den Beschlüssen des Deutschen Schachbundes entstehenden Beitragspflichten.

3.3 Weitere Ausgaben

In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand die Übernahme weiterer Kosten beschließen.

4 Haushalts- und Kassenführung

4.1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Kontoverbindungen und Vollmachten

Die Zahlungsverkehrskonten der Vereinigung lauten auf den Namen "Schwalbe". Verzinliche Geldanlagen sind möglich. Die Inanspruchnahme von Darlehen oder Krediten ist nicht möglich. Die Wahl der Bankverbindungen sowie der Geldanlagen trifft der Kassenwart in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden. Für den Bücherwart kann in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden die zusätzliche Verfügungsbezeichnung für ein Konto festgelegt werden. Für alle weiteren Konten sind allein der Kassenwart und der 1. Vorsitzende einzeln und unabhängig voneinander verfügungsberechtigt.

4.3 Kassenbericht

Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung die Kassenberichte für die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Kalenderjahre vor. Der Kassenbericht enthält in zusammenfassender gegliederter Auflistung die Einnahmen und Ausgaben, das Finanzvermögen zum Anfang und zum Ende des Jahres und gegebenenfalls größere Außenstände. Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt eine detailliertere Auflistung.

4.4 Kassenprüfung

Für jedes Kalenderjahr werden auf der vorangehenden Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Diese müssen Mitglieder der Schwalbe sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer legen auf der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Kassenwartes mündlich oder schriftlich einen kurzen Bericht über das Prüfergebnis vor.

5 Aufbewahrungsfristen

Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Verantwortlich hierfür ist der Kassenwart.

6 Verjährungsfristen

Für Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7 Gültigkeit

Diese Finanzordnung gilt für alle Konten und Nebenkassen der Vereinigung. Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 04.10.2025 in Kraft.

8 Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr unabhängig von der Bezugsart	20 €
Jahresbeitrag im ersten Mitgliedsjahr für Neumitglieder unabhängig von der Bezugsart <i>Gilt nur, wenn nicht schon einmal eine Mitgliedschaft bestanden hatte.</i>	30 €
Jahresbeitrag inklusive Bezug per Post der gedruckten Zeitschrift <i>Die Schwalbe</i> , oder	45 €
Jahresbeitrag <i>Die Schwalbe</i> als PDF an eine E-Mail-Adresse, bei Wegfall der gedruckten Zeitschrift.	35 €
<i>Wegen der eingesparten Versandkosten reduziert sich der Mitgliedsbeitrag um 10 € pro Jahr. Der evtl. zusätzliche Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder bleibt mit 45 € gleich.</i>	
Zusätzlicher freiwilliger Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder	45 €

Anhang

Erstattungsregelungen beschlossen durch den Vorstand der Schwalbe (Stand 2025):

Teilnehmer an der Löse-Weltmeisterschaft

Es werden Reisekosten bis zu einer Höhe von 300 € erstattet.

Teilnehmer an der Löse-Europameisterschaft

Es werden Reisekosten bis zu einer Höhe von 100 € erstattet.

Kosten für die Mitgliederversammlung der Schwalbe

Die zu erstattenden Kosten für die Saalmiete sollen im akzeptablen Rahmen bleiben und sich an den ortsüblichen Maßstäben orientieren. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Schwalbe.

Veranstalter der deutschen Lösemeisterschaft

Die zu erstattenden Kosten der Veranstaltung sollten 600 € nicht überschreiten.

Für die Teilnahme können bei Bedarf Startgelder verlangt werden; hierüber entscheidet der Vorstand der Schwalbe.

Reisen mit einem Fahrzeug (PKW, Zweiräder)

Pro gefahrenem Kilometer werden 0,30 € erstattet.

Sonstiges

Einzelhefte 8 € (zusätzlich Porto) solange der Vorrat reicht. Bei Abnahme von mehreren Exemplaren ist ein Rabatt möglich.